



# STPO NEWS–LETTER 02/11

## Allgemeine Anmerkung

Die Weisungen für das Vorverfahren (WOSTA) werden auf der Homepage ([www.staatsanwaltschaften.zh.ch](http://www.staatsanwaltschaften.zh.ch)) jeweils am Ende eines Quartals korrigiert und den neusten Entwicklungen der Rechtsprechung und Praxis angepasst. Bis zur Neuaufschaltung der aktualisierten Fassung sind die Ausführungen des auf der Homepage und im internen Wissensmanagement aufgeschalteten STPO NEWS-Letter zu beachten. Bei jedem Punkt wird angeführt, ob eine Aufnahme in die WOSTA vorgesehen ist. Die erste WOSTA-Aktualisierung erfolgt am 31. März 2011.

## 1. Verfahrensregeln

### Protokolle

**Art. 78 Abs. 5 StPO; Ziffer 8.2.2 WOSTA**

Handschriftliche Korrekturen im Einvernahmeprotokoll sind durch die einvernehmende und die einvernommene Person zu infidieren (Präzisierung WOSTA).

### Einsicht in Strafbefehle, Kosten

**Art. 69 Abs. 2 StPO; Ziffer 8.4 WOSTA**

Strafbefehle sind nach Feststellung der Rechtskraft während eines Monats bei den Amtsstellen aufzulegen. Wird Einsicht verlangt, so sind dafür keine Kosten zu erheben (Aufnahme WOSTA).

## 2. Zwangsmassnahmen

### Briefkontrolle / Besuchsbewilligung

**Art. 235 StPO; Ziffer 11.7.9.1 WOSTA**

Grundsätzlich sind mit Anklageerhebung und Anordnung der Sicherheitshaft die Gerichte für die Kontrolle der Post sowie die Erteilung der Besuchsbewilligung bei inhaftierten Personen zuständig. Die Briefkontrolle kann gemäss StPO an die Staatsanwaltschaft delegiert werden, nicht aber die Erteilung der Besuchsbewilligung. Liegt die Briefzensur im Interesse der Staatsanwaltschaft, so ist in jedem einzelnen Fall mit Anklageerhebung gleichzeitig eine schriftliche Delegation der

Postkontrolle zu beantragen. Im Bezug auf die Besuchsbewilligung kann lediglich beantragt werden, dass vor deren Erteilung die Staatsanwaltschaft anzuhören ist (Aufnahme WOSTA).

### **Anordnung Haft, Kollusionsgefahr**

**Art. 221 StPO; Ziffer 11.7.1 WOSTA**

Die Beschwerdekammer des Obergerichtes hat in einem Entscheid vom 8. Februar 2011 festgehalten, dass Kollusionsgefahr auch vor dem Hintergrund der verstärkt geltenden und künftig wohl auch vermehrt beansprucht werdenden Unmittelbarkeit bei der Beweiserhebung anlässlich der Hauptverhandlung zu prüfen ist (vgl. Wissensmanagement *unter Strafprozessrecht / Zwangsmassnahmen / Haft*). Selbst nach Abschluss der Untersuchung und erfolgter Anklage ist gemäss dem Entscheid, die richterliche Sachaufklärung vor unzulässigen Einflussnahmen zu bewahren (Aufnahme WOSTA).

## **3. Vorverfahren**

### **Eröffnung gegen Beamte und Behördenmitglieder**

**Art. 7 Abs. 2 lit. b StPO; § 148 GOG; Ziffer 12.8.11 WOSTA**

Das Obergericht hat mit Beschluss vom 21. Januar 2011 entschieden, dass gestützt auf Art. 309 f StPO einzig die Staatsanwaltschaft ein Verfahren eröffnen oder eine Nichtanhandnahme verfügen kann, weshalb die im GOG postulierte Verschiebung der sachlichen Zuständigkeit gegen Bundesrecht verstosse und deshalb nichtig sei. Gegen diesen Entscheid hat die Oberstaatsanwaltschaft Beschwerde ans Bundesgericht erhoben. Bis der höchstrichterliche Entscheid vorliegt, hat der Regierungsrat mit RRB 106/2011 (vgl. WM *unter Strafprozessrecht / Verfahrensregeln / Eröffnung*), den Entscheid über Eröffnung oder Nichtanhandnahme der OSTA zugewiesen.

Bei einer Staatsanwaltschaft eingehende Strafanzeigen sind mit einem begründeten Antrag auf Eröffnung oder Nichtanhandnahme der OSTA auf dem Dienstweg zu überweisen. Geht aus dem polizeilichen Bericht oder der Anzeige der Tatverdacht nicht deutlich hervor, ist vorerst die Polizei mit der Durchführung ergänzender Ermittlungen zu beauftragen. Ist die überweisende Staatsanwaltschaft der Ansicht, das Verfahren sei von einer anderen Staatsanwaltschaft, namentlich der Staatsanwaltschaft I, zu führen, so ist dies im Antrag mit einer kurzen Begründung zu vermerken. Die OSTA entscheidet danach über Eröffnung oder Nichtanhandnahme, wobei lediglich letztere begründet wird. Die Beschwerde ist nur gegen eine Nichtanhandnahmeverfügung zulässig (Änderung WOSTA je nach Entscheid des Bundesgerichts).

## Abschluss der Untersuchung, Ankündigung

### Art. 318 StPO; Ziffer 12.10.2 WOSTA

Die Staatsanwaltschaft kündigt den Parteien den Abschluss der Untersuchung an und teilt mit, ob Anklage erhoben oder eingestellt wird. Ist nur eine geschädigte Partei involviert und zieht diese ihre Strafanzeige zurück, so ist die Ankündigung obsolet. Dasselbe gilt, wenn nach einer Sistierung gestützt auf Art. 55a StGB mangels Widerruf der Zustimmung des Opfers eine definitive Einstellung ergeht, wurde doch mit der Sistierung der Abschluss unter Vorbehalt des Widerrufs bereits angekündigt (Aufnahme WOSTA).

## Aufträge an die Polizei

### Art. 312 StPO; Ziffer 12.7.2 WOSTA

In den Aufträgen der Staatsanwaltschaft an die Polizei sind zusätzliche Ermittlungsaufträge nach Verfahrenseröffnung gemäss Art. 312 Abs. 1 StPO (eingeschlossen der kurzen Befragung zur Klärung der Parteistellung; vgl. Ziff. 12.7.2 WOSTA) von der Delegation von Einvernahmen nach Art. 312 Abs. 2 StPO klar zu trennen. Beides kann jedoch in derselben Auftragserteilung erfolgen (Präzisierung WOSTA).

## 4. Rechtsbeistand

### Kollisionsbeistand

#### Art. 392 Ziff. 2 ZGB; Ziffer 9.6.5 WOSTA

Ist ein minderjähriges Opfer involviert und ist dessen gesetzliche Vertretung zugleich potentiell beschuldigte Person oder steht mit dieser in einer Beziehung, liegt ein Interessenskonflikt vor, weshalb eine Kollisionsbeistandschaft bei der Vormundschaftsbehörde zu beantragen ist. Im selbständigen polizeilichen Ermittlungsverfahren wird die Kollisionsbeistandschaft durch die Polizei bei der Vormundschaftsbehörde bestellt.

*Für die Oberstaatsanwaltschaft:*

*lic.iur. Corinne Bouvard*

*mailto: Corinne.bouvard@ji.zh.ch*